

Stellungnahme

der

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH

zu

**Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern
und Ladepunkten (MiSpeL)**

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpEL	

Content

1	Vorstellung Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	3
2	Einleitung des Festlegungsverfahrens	3
3	Kommentare	3
3.1	Anlage 1: Ziffer 4: Messkonzept	4
3.2	Anlage 1: Ziffer 4: Kombination mit Wahlrechten gemäß § 14 a EnWG	4
3.3	Anlage 1: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel	5
3.3.1	Monatlicher Wechsel der Veräußerungsform gemäß § 21b Abs.1 EEG	6
3.3.2	(Tagesscharfer) Lieferantenwechsel	6
3.3.3	BNetzA-Workshop Folie 64: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel	7
3.3.4	BNetzA-Workshop Folie 64: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel	7
3.4	Anlage 1: Ziffer 5.2.2 Formel 10	5
3.5	Anlage 1 Ziffer 3 lit 5.) Monatsmarktwert versus Jahresmarktwert	3
3.6	Anlage 1 Ziffer 3 lit 8.) Inkrafttreten	4

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpeL	

1 Vorstellung Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH (DWW) ist ein 2024 gegründetes Unternehmen aus Taucha bei Leipzig und ist im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Installation von Wärmepumpen tätig. Über eine Tochtergesellschaft werden auch Photovoltaik-Anlagen mit Stromspeichern an private Endkunden vertrieben, um ganzheitliche Lösungen in Bezug auf die Strom- und Wärmeversorgung von privaten Endkunden anzubieten.

2 Einleitung des Festlegungsverfahrens

DWW begrüßt, dass die Bundesnetzagentur die Konsultation in Bezug auf Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) gestartet hat und nimmt die Gelegenheit dankend wahr, eine Stellungnahme abzugeben.

DWW würde es begrüßen, wenn die Bundesnetzagentur ihre Festlegungskompetenz in Bezug auf § 19 Abs. 3b EEG, § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG), § 19 Abs. 3c EEG, § 21 Abs. 4a EnFG auch nach Abschluss der Konsultation deutlich vor Ablauf der gesetzlich normierten Frist ausüben würde, um eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen.

Wir halten es für wichtig, die große Masse an privaten Speichern für den Energiemarkt zu nutzen und versprechen uns mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von privaten Stromspeichern einen positiven Impuls auf den Absatz von PV-Anlagen mit Stromspeichern.

Die zur Konsultation gestellten Eckpunkte sind sowohl in Bezug auf Anlage 1 (Abgrenzungsoption) als auch in Bezug auf Anlage 2 (Pauschaloption) sehr gut aufbereitet und insgesamt stimmig. Nach unseren Berechnungen kommen beide Varianten bei aktuellen Vergütungssätzen der Einspeisevergütung bzw. des anzulegenden Wertes und Umlagenhöhe auf sehr ähnliche Ergebnisse, wobei die Abgrenzungsoption tendenziell umso vorteilhafter wird, je höher der anzulegende Wert ist. Ein hoher anzulegender Wert ist aber nur bei Altanlagen gegeben und die Abgrenzungsoption erfordert einen zusätzlichen Zähler mit dem damit verbundenen Installationsaufwand, so dass wir davon ausgehen, dass Bestandanlagen eher die Pauschaloption wählen werden.

3 Kommentare

3.1 Anlage 1 Ziffer 3 litt 5.) Monatsmarktwert versus Jahresmarktwert

Es wird ausgeführt, dass mit Nutzung der Abgrenzungsoption auch bei Altanlagen der Jahresmarktwert anstelle des Monatsmarktwertes verwendet wird. Dies halten wir für nicht notwendig und es widerspricht u.E. der gesetzlichen Regelung.

Bestandanlagen (Inbetriebnahme bis zum 01.01.2023) werden, soweit sie in die Direktvermarktung wechseln, nach dem Monatsmarktwert berechnet. In Verbindung mit dem monatlichen, standardisierten Wechsel entsteht hierdurch eine zusätzlicher Optimierungsmöglichkeit, die der Gesetzgeber mit dem monatlichen Wechsel auch ermöglichen wollte. Nichts anderes kann u.E. für Bestandsanlagen (s.o.) gelten, die zusammen mit einem Speicher in die Direktvermarktung wechseln. **Deshalb regen wir an, für Altanlagen anstelle des Jahresmarktwertes den Monatsmarktwert zu verwenden.**

Da auch Neuanlagen monatlich zwischen den Vermarktungsformen wechseln können, dürfen und vermutlich auch werden, erscheint es uns für zweckmäßig, bei unterjähriger Nutzung der Abgrenzungsoption auch den jeweiligen Monatsmarktwert zu verwenden, da dieser ja bei ganzjähriger Berechnung wiederum dem Jahresmarktwert entspricht, andererseits aber einen monatlichen Wechsel (siehe unten) abrechnungstechnisch erleichtert.

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpeL	

3.2 Anlage 1 Ziffer 3 litt 8.) Inkrafttreten

Die Berechnungsvorgaben sind in der Anlage 1 genau vorgegeben, so dass der Implementierungsaufwand für die Abrechnung auf Seiten der Netzbetreiber überschaubar erscheint. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit wenige Kundenanlagen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, so dass die zu bewältigenden Geschäftsvorfälle gering sind.

Wir empfehlen daher, die Anwendung der Abgrenzungsoption so schnell wie möglich nach Abschluss der Konsultation festzulegen und keine weitere Übergangsfristen festzulegen.

3.3 Anlage 1: Ziffer 4: Messkonzept

In Ziffer 4 der Anlage 1 wird ausgeführt, dass „sowohl die Netzeinspeisung als auch der Netzbezug müssen in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und bilanziert werden (in der Regel geschieht dies durch Zweirichtungszähler).“ Das hierzu verwendete Schaubild verdeutlicht die Anordnung der Zähler in einer Kaskadenschaltung. Diese Anordnung entspricht dem Messkonzept 5.13.3 „Speicher mit Mehrfachanwendung Gewillkürte Vorrangregelung (ABK W3)“ des VDE-FNN-Leitfadens (Version 7.1; Juli 2024).

Wir haben bereits im Vorfeld viele Netzbetreiber angeschrieben und um die grundsätzliche Zustimmung zu diesem Messkonzept gebeten. Hierbei haben wir fast ausnahmslos die Rückmeldung erhalten, eine Zustimmung zu diesem Messkonzept könne nicht erteilt werden, weil die die Netzbetreiber sich außer Stande sähen, dies auch abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, dass in der Festlegung klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die Netzbetreiber ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegung, und zwar ohne Übergangsfrist, verpflichtet sind, dieses Messkonzept ohne Einschränkung zu akzeptieren und abzurechnen.

Soweit die Abrechnung nicht (sofort) möglich sein sollte, so darf dies nicht zu einer Versagung des Messkonzeptes führen, sondern muss den Netzbetreiber verpflichten, die Netzentgelte bis zur Umsetzung der Abrechnungsfähigkeit zinslos zu stunden. Nur so ist eine schnelle Umsetzung in der Praxis zu erwarten, weil die Netzbetreiber so einen ökonomischen Anreiz haben, die Umsetzung zu forcieren. Andernfalls erfolgt eine verzögerte Umsetzung der Festsetzung, bis die Netzbetreiber ihre Abrechnungssoftware angepasst haben und es ist den im Wettbewerb stehenden Marktakteuren nicht möglich, flächendeckende Angebote an Kunden zu unterbreiten, weil die Umsetzung im jeweiligen Netzgebiet unsicher ist.

3.4 Anlage 1: Ziffer 4: Kombination mit Wahlrechten gemäß § 14a EnWG

In den Konsultationsunterlagen ist ausgeführt, dass Netzentgeltreduktionen oder Befreiungen nicht Gegenstand der Konsultation sind, auch wenn dies inhaltlich sachgerecht wäre. Gleichwohl muss prozessual sichergestellt sein, dass sich einzelne Festlegungen der BNetzA nicht gegenseitig ausschließen, sondern auch ergänzend angewendet werden können.

Mit dem Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az.: BK6-22-300) sind Stromspeicher und Wärmepumpen ab einer bestimmten Leistungsklasse steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Die Netzbetreiber haben hierdurch das Recht erhalten, in bestimmten Situationen die Verbraucher in ihrem Leistungsbezug zu drosseln. Als „Kompensation“ hierfür sind detaillierte Vorgaben zur Netzentgeltreduktionen (Modul 1 und Modul 2) und zur Einführung eines zeitvariablen Netzentgelts (Modul 3) durch die BNetzA entwickelt worden (BK8-22/010-A.).

Mit der Einführung des Modul 3 soll erreicht werden, dass Verbraucher ihren Stromverbrauch in Zeiten verlagern, in denen die Netze weniger stark belastet sind. Die Verlagerung soll durch eine Spreizung der Netzentgelte erreicht werden, wobei die Netzentgelte in den Zielstunden bei rund 0,01 Euro/kWh

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpEL	

liegen und in den Entlastungsstunden bei rund 0,15 Euro liegen (Preislevel 2025). Die „normalen“ Netzarbeitspreise liegen im Durchschnitt in der Niederspannung bei rund 0,11 Euro/kWh, so dass hier ein beachtlicher ökonomischer Anreiz geschaffen wurde, den Verbrauch in die „Zielstunden“, überwiegend nachts in den Winterquartalen, zu verlagern.

Diese Verlagerung ist insbesondere bei Wärmepumpen und Strom-Speichern möglich und nennenswert. Gerade Strom-Speicher zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Zeitgleichheit von Strombezug aus dem Netz und Stromverbrauch im Haus entkoppeln können, so dass Modul 3 besonders attraktiv und wirksam ist, wenn ein Stromspeicher zum Einsatz kommt. Die Kombination des Modul 3 gemäß der Festlegung zu § 14a EnWG mit der Abgrenzungs- oder Pauschaloption gemäß § 19 Abs. 3b bzw. Abs. 3c EEG entfaltet die volle Anreizwirkung, Verbrauch und Einspeisung in Zeiten schwacher Netzbelastung zu verlagern.

Insofern ist es zwingend erforderlich, in dem zu treffender Beschluss festzulegen, dass die Anwendung der Pauschaloption oder der Abgrenzungsoption das Wahlrecht in Bezug auf die Netzentgeltreduktion (Modul 1, Modul 2 oder Modul 3) in keiner Weise behindert oder beeinträchtigt.

Auch hier haben unseren diesbezüglichen Vorabanfragen ergeben, dass einzelne Netzbetreiber die Kombination als unvereinbar ansehen und dies insbesondere mit Abrechnungsproblemen begründet haben.

3.5 Anlage 1: Ziffer 5.2.2 Formel 10

Soweit wir es verstehen, ermittelt die BNetzA mit dieser Formel den Anteil am Speicherstrom, der aus dem Netz gezogen wurde. In Folge dessen stammt der Rest (ohne mitgebrachten Strom) aus der PV-Anlage. Ziel ist es, den Speicherstrom auf zwei Quellen zu verteilen, wobei der eine Teil zur Saldierung der Umlagen dient und der andere Teil, soweit in $AW > 0$ förderfähig ist, zur Ermittlung der vergütungsfähigen Menge aus Speicher herangezogen wird. Die ökonomische Wirkung ist, dass der vergütungsfähige Stromanteil damit zu Lasten des saldierungsfähigen Stromanteils steigt. Da die saldierungsfähigen Umlagen derzeit 0,0267 €/kWh betragen und die Marktprämie bei Neuanlagen etwas darüber, ist dies für Anlagenbetreiber derzeit wirtschaftlich.

Die Frage ist aber, ob die prozentuale Betrachtung nicht im Spannungsverhältnis mit der (gesetzlich) gewillkürten Vorrangregelung steht. Die Vorrangregelung in Bezug auf die Einspeisung besagt, dass der Strom, der eingespeist wird, (gewillkürt) vorrangig aus dem Speicher kommt und damit andere Quellen verdrängt. Die Quotenbetrachtung hebt diesen Vorrang aber partiell auf.

Eine konsequente Umsetzung des Vorrangmodells wäre es, wenn nur direkt eingespeister Strom (Formel 22) vergütungsfähig wäre. In Folge dessen wäre der Saldierungsfähige Anteil entsprechend höher, weil ja aus der Vorrangregelung folgend der gesamte eingespeiste Strom dem Speicher zugeordnet würde.

Soweit sich diese Berechnung nur auf Umlagen und EEG-Vergütung (Marktprämie) bezieht, ist der von der BNetzA gemachte Vorschlag sachgerecht und für Anlagenbetreiber wirtschaftlich. Anders sieht es aus, wenn dieses Modell auch für eine (partielle) Netzentgeltbefreiung verwendet würde. Dann wäre es im Interesse der Speicherbetreiber, die für die Ermittlung der Netzentgelte verwendete Rechengröße zu maximieren, gleichwohl wäre die partielle Saldierung auch in Bezug auf die Netzentgelte eine sachgerechte Lösung und gegenüber dem Status quo deutlich vorteilhafter.

3.6 Anlage 1: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel

In Ziffer 9 zu Anlage 1 heißt es: „Wird die Abgrenzungsoption zum Beispiel aufgrund eines unterjährigen Wechsels in die Abgrenzungsoption ausnahmsweise nicht für das gesamte Kalenderjahr in An-

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpEL	

spruch genommen, sondern nur für bestimmte Monate innerhalb dieses Kalenderjahres, gelten die Anforderungen dieser Anlage 1 entsprechend (unter Berücksichtigung von Besonderheiten nach diesem Abschnitt 9).“ Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Wechsel „ausnahmsweise“ erfolge und aus der Begrifflichkeit „Rumpffahr“ kann gefolgert werden, dass es sich um einen einmaligen Vorgang handelt. Diese Sichtweise deckt sich u.E. nicht mit der sich entwickelnden Marktdynamik und den Abläufen des Lieferantenwechsels und den sonstigen Wechselmöglichkeiten. Im Einzelnen:

3.6.1 Monatlicher Wechsel der Veräußerungsform gemäß § 21b Abs.1 EEG

Die Veräußerungsform einer EE-Anlage kann gemäß § 21b Abs.1 EEG nur zum ersten eines Monats gewechselt werden. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Direktvermarkters, denn der betreffende Bilanzkreis ändert sich mit dem Wechsel ebenfalls und ist gemäß § 21c Abs. 2 EEG dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Insofern ermöglicht das EEG einen monatlichen Wechsel der Vermarktungsform und lässt zudem den Wettbewerb unter den Direktvermarktern auch durch unterjährigen Wechsel zu, so dass nicht erkennbar ist, warum diese Flexibilität von den Anlagenbetreibern nicht auch weiterhin genutzt werden sollte. Insofern erscheint es uns als folgerichtig, dass auch die Abrechnung diesem Rhythmus folgen muss. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, den Prozess auf einen einmaligen Wechsel abzustellen.

Vielmehr muss die Berechnung, und zwar sowohl in Bezug auf die Pauschaloption als auch in Bezug auf die Abgrenzungsoption, zumindest auf Monatsbasis erfolgen, um die vom Gesetzgeber gewünschte Flexibilität des § 21b EEG nicht zu beeinträchtigen. Rechnerisch stellt die Berechnung der Werte auf Monatsbasis keine Schwierigkeit dar und auch Netzbetreiber sind es gewohnt, die Marktprämie monatlich zu berechnen und abzurechnen, zumal ja die ¼-stündliche Messung Voraussetzung ist.

3.6.2 (Tagesscharfer) Lieferantenwechsel

Umlagen werden von den Netzbetreibern zusammen mit den Netzentgelten den Lieferanten, in Ausnahmefällen dem Endkunden direkt, in Rechnung gestellt. Die Umlagen werden zusammen mit den Netzentgelten, Stromkosten und sonstigen Kosten bei integrierten Verträgen dem Kunden in Rechnung gestellt. Dynamischen Tarife werden dabei überwiegend monatlich abgerechnet. Beim Lieferantenwechsel wird der Kunde zum Ende des Vertrages schlussabgerechnet. In der Regel ist damit der Lieferzeitraum vollständig und endgültig abgerechnet. Soweit jetzt die Saldierung der Mengen zur Ermittlung der Umlagen auf Jahresbasis erfolgen soll, müsste der Lieferant, der am Jahresende der aktive Lieferant ist, die Entgelte für die Umlagen erheben und zwar auch für einen Zeitraum, in dem er gar kein Lieferverhältnis hatte. Auch andere Formen der Berechnung sind, ähnlich wie bei der Strompreisbremse, denkbar, aber in jedem Fall steht eine jährliche Saldierung von Bezugsmengen im Spannungsverhältnis zum unterjährigen Lieferantenwechsel.

Der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel in 24 Stunden ist ab dem 06.06.2025 nach dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen und gemäß Mitteilung Nr. 4 vom 06.12.2024 abzuwickeln und verstärkt dieses Spannungsverhältnis. Der Wechsel des Verbrauchers erfolgt unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen zu jedem beliebigen Tag, so dass Netzbetreiber und Lieferanten den Kunden tagesscharf abrechnen.

Da die Umlagen zusammen mit den Netzentgelten berechnet und abgerechnet werden, erscheint es zweckmäßig, dass auch die Saldierung gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG, § 21 Abs. 4a EnFG tagesscharf auf den Abrechnungszeitraum erfolgt, soweit dieser innerhalb eines Jahres endet. Es ist klar, dass bei unterjährigem Wechsel des Lieferanten damit auch ein kürzerer Abrechnungszeitraum (in Bezug auf Netzentgelte und Umlagen, da diese beginnend vom 1.1. eines Jahres gerechnet werden) zur Anwendung kommt, so dass sich auch der Saldierungszeitraum verkürzt. Dies hat tendenziell eine Ver-

Deutsche Wärmepumpenwerke GmbH	
Stellungnahme zur MiSpEL	

ringerung der Saldierungsmöglichkeit zur Folge, aber dies erscheint aus Praktikabilitätsgründen als hinnehmbar.

Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig vermehrt integrierte Verträge in Bezug auf die Belieferung von Kunden unter Einsatz von dynamischen Tarifen und der Direktvermarktung von Anlagen zur Optimierung der Einspeisung kommen wird. Diese all-in-one Verträge ermöglichen die volle Ausnutzung der gebotenen Flexibilität und es wäre aus Gründen des Wettbewerbes weder hilfreich noch sinnvoll, wenn Wechselprozesse und Abrechnungslogiken einen Anbieterwechsel erschweren würden.

3.6.3 BNetzA-Workshop Folie 64: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel

Es wird daher vorgeschlagen, bei unterjährigem Wechsel, der grundsätzlich zu ermöglichen ist, folgende Formulierung zu wählen:

Bei unterjähriger Inanspruchnahme tritt der „Abrechnungszeitraum“ (frühestens mit dem 1.1. eines Jahres oder dem Lieferbeginn (jeweils spätere Datum) bis spätestens dem Lieferende oder dem 31.12. eines Jahres (jeweils frühere Datum) an die Stelle des Kalenderjahres.

Damit ist auch ein (unterjähriger) Lieferantwechsel möglich, ohne komplizierte Berechnungslogiken in Bezug auf die Umlagenberechnung.

3.6.4 BNetzA-Workshop Folie 64: Ziffer 9 Unterjähriger Wechsel, Pauschaloption

In der Präsentation auf Folie 64 heißt es: Pauschaloption: Die „Pauschalgrenze der Förderfähigkeit“ wird im Rumpffjahr wie folgt berechnet: Für jeden der sechs Monate des Sommerhalbjahres (April bis September) werden 83 kWh/kWp angerechnet.

Diese Überlegung halten wir für kritisch, insbesondere in Verbindung mit der Wechselmöglichkeit. Dem Anlagenbetreiber ist es ja unbenommen, trotz der oben beschriebenen Schwierigkeiten monatsscharf zu wechseln. Die Verteilung der 500 kWh/kWp auf die sechs Sommermonate würde einen Wechsel von der Einspeisevergütung zur Pauschaloption für den Sommer und die Nutzung der Einspeisevergütung bzw. Abgrenzungsoption in den übrigen Zeiträumen ermöglichen mit der Folge, dass der gesamte Jahreswert der Pauschaloption im Sommer zur Anwendung kommt. Das halten wir nicht für gesetzeskonform und schlagen vor, eine jährliche, prozentuale Verteilungsfunktion vorzugeben, die zwar auch in den Sommermonaten die höchsten Werte annimmt, aber eben auch die Wintermonate berücksichtigt.

.